

41. Zur Anwendung des § 519 Abs. 6 ZPO.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 7. November 1924 i. S. W. & M. u. Gen.
(Besl.) w. G. (R.). II B 4/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit Schriftsatz vom 17. Juli 1924 hat der Rechtsanwalt B. namens der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 21. Mai 1924 Berufung eingelegt. Der Vorsitzende des Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts hat darauf unter dem 22. Juli 1924 folgende Verfügung erlassen:

„Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr
(§ 519 Abs. 6 ZPO.) bis zum 22. 9. 24“.

Die Verfügung ist laut angehefteter Zustellungsbekunde dem Rechtsanwalt B., dem unstreitig auch die Aufforderung zur Zahlung der nach einem Gegenstandswerte von 3282,72 Goldmark auf 114 Goldmark berechneten Prozeßgebühr zugegangen ist, am 24. Juli 1924 zugestellt worden. Die Einzahlung der Prozeßgebühr ist erst am 25. September 1924 erfolgt. Mit Schriftsatz von demselben Tage, beim Oberlandesgericht eingegangen am 26. September 1924, haben

die Beklagten beantragt, ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Daraufhin hat das Oberlandesgericht am 4. Oktober 1924 beschlossen, den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen und ihre Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil nicht dargetan sei, daß die Beklagten an der Einhaltung der Frist zur Einzahlung durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden wären.

Die von den Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Gründe:

Nach der Vorschrift des § 519 Abs. 6 Satz 1 ZPO. hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderliche Prozeßgebühr gezahlt hat, und nach Satz 3 das. in Verbindung mit § 519 b ZPO. ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht wird. Das Gesetz macht also die Zulässigkeit der Berufung nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Prozeßgebühr an die bei der Einforderung bezeichnete Kasse, sondern davon abhängig, daß der Nachweis der erfolgten Zahlung dem Berufungsgericht innerhalb der von seinem Vorsitzenden für diesen Nachweis bestimmten Frist erbracht wird. Bei der außerordentlichen Härte des im Falle der Nichteinhaltung der Frist den Berufungskläger treffenden Nachteils muß es deshalb für schlechtthin unerlässlich erachtet werden, daß der Vorsitzende die Frist nicht, wie das hier geschehen ist, „zur Einzahlung der Prozeßgebühr“, sondern der strengen Vorschrift des Gesetzes gemäß zur Erbringung des Nachweises der erfolgten Zahlung bestimmt. Der hinter den Worten: „zur Einzahlung der Prozeßgebühr“ eingeklammerte Vermerk „§ 519 Abs. 6 ZPO.“ genügt diesem Erfordernis nicht. Wie der Wiedereinsetzungsantrag und der angefochtene Beschluß ergeben, haben sowohl der Prozeßbevollmächtigte der Berufungskläger wie das Berufungsgericht selbst die Verfügung des Vorsitzenden vom 22. Juli 1924 dahin verstanden, daß es zur Innehaltung der darin bestimmten Frist genügt hätte, wenn die Einzahlung der Prozeßgebühr vor Ablauf der Frist erfolgt wäre. Die genannte Verfügung war daher

nicht geeignet, eine Frist in Lauf zu setzen, deren Nichteinhaltung die Unzulässigkeit der Berufung zur Folge haben konnte. Es bedurfte demgemäß auch keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjährung der bestimmten Frist.